

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Wettervorhersage, welche in den kommenden Tagen Temperaturen um bzw. unter dem Gefrierpunkt prognostiziert, ist der ha. Behörde zur Kenntnis gelangt, dass Wein- und Obstbauern das Abbrennen von Strohballen als Frostschutzmaßnahme planen.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 der Burgenländischen Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung – Bgld. VVAV, LGBl. Nr. 28/2011 stellt das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes eine Ausnahme vom ganzjährigen Verbot des Verbrennens biogener Materialien dar.

Gemäß § 3 Abs 6 des Bundesluftreinhaltegesetzes hat die Bezirksverwaltungsbehörde in derartigen Fällen Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung od. unzumutbare Belästigung der Bevölkerung hintanhalt.

§ 2 der Bgld. VVAV sieht folg. Sicherheitsvorkehrungen vor:

- (1) Während des Abbrennens muss eine geeignete, zumindest volljährige Aufsichtsperson dauernd anwesend sein. Die Aufsichtsperson ist dann geeignet, wenn sie eigenberechtigt ist und in der Lage ist,
 1. Gefahrensituationen im Zusammenhang mit dem Verbrennungsvorgang zu erkennen,
 2. die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Regelungen zu setzen und
 3. bei Gefahr im Verzug das Feuer zu löschen oder dafür zu sorgen, dass es gelöscht wird.
- (2) Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h (mäßiger Wind; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) ist das Abbrennen verboten.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass sich das Feuer mindestens in einem Abstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden befindet.
- (4) Zum Entzünden des Feuers dürfen nur zugelassene Anzündhilfen verwendet werden. Die Verwendung von leicht flüchtigen oder wassergefährdenden Stoffen wie zB Diesel- oder Heizöl, Altöl, Alkohol, Benzin oder Spiritus als Brandbeschleuniger zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung des Feuers ist verboten.
- (5) Es ist zu vermeiden, dass Rauchentwicklung zu Beeinträchtigungen der Sicht auf benachbarten Straßen führt.
- (6) Alle Sicherheitsvorkehrungen sind während des gesamten Abbrandvorganges einzuhalten. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen ist die Aufsichtsperson gemäß Abs. 1 verantwortlich.

Um prüfen zu können, ob und welche darüber hinausgehenden Sicherheitsvorkehrungen (zB im Hinblick auf zu befürchtende Beeinträchtigungen des Verkehrsgeschehens etc.) notwendig sind, wird die Gemeinde ersucht, Informationen bezgl. der in der do. Gemeinde

geplanten Maßnahmen des Räucherns in Wein- und Obstgärten (unter Angabe des jew.Verantwortlichen, des geplanten Zeitpunkts u. der Grundstücke, auf denen die Maßnahmen gesetzt werden sollen) umgehend an die BH E-U bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Drⁱⁿ Franziska Auer

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

A-7000 Eisenstadt, Ing. Julius Raab Straße 1

t. +43 5 7600-4164

f. +43 5 7600-74177

bh.eisenstadt@bgld.gv.at

www.burgenland.at



Rechtsverbindlichen Schriftverkehr richten Sie an
die offiziellen Postfächer - in unserem Fall an bh.eisenstadt@bgld.gv.at.